

Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.11.2022 (Eingang bei der SG am 09.01.2023) über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Auch zum Jahresabschluss 2018 hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Feststellungen getroffen und verschiedene Prüfungshinweise gegeben. Auch die zeitliche Überschneidung zwischen Prüfung und Erstellung der nächsten Abschlüsse haben zur Wiederholung einiger Feststellungen zum Vorjahr geführt. Sie haben sich durch die Folgeabschlüsse allerdings im Wesentlichen überholt bzw. wurden weitestgehend ausgeglichen. Hierauf wurde auch in einzelnen Prüfungshinweisen oder den Feststellungen selbst bereits hingewiesen.

Zu den im Prüfbericht getroffenen Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

Prüfungsfeststellung 1

Die Feststellung wird künftig bei aktuellen Jahresabschlüssen beachtet.

Prüfungsfeststellung 2

Wie im Prüfbericht ausgeführt, wird die buchhalterische Abbildung ab JA 2019 entsprechend angepasst.

Prüfungsfeststellungen 4, 5

Die Prüfungsfeststellungen zu fehlerhaften Zuordnungen werden künftig beachtet.

Prüfungsfeststellungen 6, 10

Die systembedingt erforderlichen manuellen Buchungen zu Forderungen und Verbindlichkeiten sowie den daraus entstandenen Abweichungen haben sich zwischenzeitlich erledigt.

Prüfungsfeststellung 8

Die Hinweise wurden zum Jahresabschluss 2019 berücksichtigt.

Prüfungsfeststellung 9

Die Gebühren für die Friedhöfe wurden zwischenzeitlich neu kalkuliert, Überschüsse sind aus diesem Gebührenhaushalt nicht vorhanden, die nächst Neukalkulation steht zum 01.01.2024 an. Die Straßenreinigungsgebühr wurde zum 01.01.2023 neu kalkuliert. In den Folgejahren ist hier eine entsprechende Betrachtung von Über- oder Unterdeckungen wieder sichergestellt.

Prüfungsfeststellung 12

Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet, die sog. „Überzeichnung“ hat sich zwischenzeitlich ausgeglichen und hat sich auf das Gesamtjahresergebnisses 2018 nicht entscheidend ausgewirkt.

Prüfungsfeststellung 13

Rückstellungen wurden im Jahresabschluss 2018 für die aus Sicht der zuständigen Mitarbeiter notwendigen, noch nicht vorgenommenen Instandhaltungsmaßnahmen gebildet. Für die Zukunft wird hier vermehrt auf die Einhaltung der Vorschrift geachtet. Ein Schaden entsteht durch die Bildung von Rückstellungen letztlich nicht, da diese, sofern sie nicht in Anspruch genommen werden, in den Folgejahren wieder erfolgswirksam aufgelöst werden.

Prüfungsfeststellung 14

Die Hinweise zur Vorlage von Aufträgen beim RPA werden künftig beachtet.

Zeven, im April 2023

gez. H. Fricke

Henning Fricke